

Sitzungsvorlage 2020/261

Verfasser:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Dr. Andreas Thiel-Böhm

Stand: 07.10.2020

Az. 5224037

Beteiligung:

Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe	21.10.2020	öffentlich
Gemeinderat	09.11.2020	öffentlich

Anpassung der Gesellschaftsverträge bei der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH
- Erweiterung der Prüfungsrechte für die GPA
- Aufsichtsratssitzungen in krisenhaften Situationen

Beschlussvorschlag:

Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG unter § 19 Abs. (6) und § 10 Abs. (7) wird zugestimmt.

Der Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Schussental Verwaltungs GmbH unter § 9 Abs. (7) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Erweiterung der Prüfungsrechte für die GPA

Der Gesellschaftsvertrag der TWS KG enthält unter § 19 Abs. (3) und (6) den Verweis auf die Prüfungen und Prüfungsrechte nach dem bundeseinheitlichen Haushaltsgrundsätze-gesetz. Dies wird von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) bei ihrer Prüfung der Städte Ravensburg und Weingarten immer wieder als unzureichend beanstandet. Es sei auch noch ein zusätzliches Recht nach § 114 Abs. (1) der Gemeindeordnung einzu-räumen, was sich zwingend aus § 103 Abs. (1) Ziffer 5e ergäbe.

Der Gesellschaftsvertrag der TWS KG wird deshalb unter § 19 Abs. (6) ergänzt (Ergänzung kursiv):

- (6) Der Stadt Ravensburg und der Stadt Weingarten sowie den für sie zuständigen überört-lichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Ravensburg, der Stadt Weingarten und der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unver-züglich nach Eingang zu übersenden.

Der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. (1) der Gemeindeordnung eingeräumt.

Damit wird ein Prüfungsrecht, keine Prüfungspflicht eingeführt. Diese „Kommunalprüfung“, ist keine flächendeckende, sondern beinhaltet nur eine Prüfung von Fall zu Fall. Sie soll für die Fälle vorgesehen werden, in denen es aus besonderen, über die Beteiligungsprüfung hin- ausgehenden Gründen erforderlich ist, das Unternehmen selbst zu prüfen, beispielsweise bezüglich der Verwendung öffentlicher Mittel. Damit soll auch dem Bedürfnis Rechnung ge- tragen werden, den Umfang der öffentlichen Finanzkontrolle grundsätzlich nicht durch die Wahl der Rechtsform beeinflussbar zu machen. Die Städte Ravensburg und Weingarten ha- ben die Geschäftsführung des Unternehmens aufgefordert, den Gesellschaftsvertrag ent- sprechend der Vorgabe der GPA anzupassen, um zukünftige Beanstandungen zu vermei- den.

Dem Beschlussvorschlag wurde in der Aufsichtsratssitzung am 21.07.2020 zugestimmt. Eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der TWS Verwaltungs-GmbH wurde deshalb nicht vorgenommen, da bei dieser Gesellschaft keine wesentlichen Geschäftsvorfälle anfallen.

Aufsichtsratssitzungen in krisenhaften Situationen

Die in den Verordnungen beziehungsweise allgemeinen Verfügungen der Bundesländer zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Corona-Virus enthaltenen Verbote von Versammlungen, beziehungsweise von Ansammlungen, betrafen auch die Sitzungen kommunaler Aufsichts- räte und andere Gremien in kommunalen Unternehmen; es sei denn, diese Sitzungen muss- ten aus dringenden Gründen erfolgen.

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht eröffnete aber privatrechtlich organisierten Unternehmen einige Aus- nahmen von der Präsenzpflicht in Gremiensitzungen. Nach § 2 des vorgenannten Gesetzes haben Unternehmen in der Rechtsform der GmbH die Möglichkeit, Beschlüsse der Gesell- schafterversammlung ohne Präsenzpflicht herbeizuführen. Die Entscheidung über den Ver- zicht auf physische Anwesenheit muss nicht einstimmig getroffen werden. Mit dieser neuen

Regelung soll die Handlungsfähigkeit von Unternehmen gewahrt werden, wenn auf herkömmlichem Weg keine Entscheidungen getroffen werden können. Für Aufsichtsratssitzungen gelten die vorgenannten Erleichterungen leider nicht. Bezüglich der Möglichkeit, Aufsichtsratssitzungen ohne Präsenzpflcht, das heißt im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen, kommt es deshalb auf den Gesellschaftsvertrag an. Das GmbH-Gesetz selbst enthält hierzu keine Vorgaben.

Die Gesellschaftsverträge der TWS KG und der TWS Verwaltungs-GmbH enthalten keine entsprechende Regelung. Hier gibt es lediglich eine Formulierung die § 108 Abs. 4 AktG entspricht, dass Aufsichtsratssitzungen ohne Präsenzpflcht dann erfolgen können, wenn kein Mitglied widerspricht. Vor diesem Hintergrund wurde, zunächst in einer außerplanmäßigen Aufsichtsratssitzung die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates so ergänzt, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt ist, im Falle von krisenhaften Situationen wie der derzeitigen Pandemie, die Präsenzpflcht aufzuheben und eine schriftliche Abstimmung anzuordnen oder die Abstimmung auf telekommunikativen Wegen herbei zu führen. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Ergänzung der Gesellschaftsverträge mit gleichem Wortlaut vorzunehmen. Durch diese Vorgehensweise war gewährleistet, dass bei der Aufsichtsratssitzung im Mai, bei der unter anderem der Jahresabschluss der Gesellschaft und die Berichterstattung an die Gesellschafter auf der Tagesordnung stand, rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden konnten. Gleichzeitig wird aber klargestellt, dass die Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder bei einer Sitzung die übliche Form darstellt. Der § 4 in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wurde in der Aufsichtsratssitzung am 16.04.2020 wie folgt geändert:

(4) Aufsichtsratssitzungen unterliegen der Präsenzpflcht. Der Gesellschaftsvertrag lässt in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch die Einholung schriftlicher Erklärungen oder Abstimmungen auf telekommunikativen Wegen zu, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(5) Im Falle von krisenhaften Situationen, wie beispielsweise während Pandemien, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt, die Präsenzpflcht aufzuheben und eine schriftliche Abstimmung anzuordnen. In solchen Situationen ist auch die Anordnung von Abstimmungen mittels Telefon- und/oder Videokonferenzen zulässig, ohne dass gegen dieses Verfahren ein Widerspruch möglich ist. Im Verhinderungsfall kann ein Aufsichtsratsmitglied auch in diesem Verfahren eine Stimmbotschaft abgeben.

Entsprechend der Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 16.4.2020 sollen der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG daher nunmehr um einen § 10 Abs. (7) und der Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental Verwaltungs GmbH um einen § 9 Abs. (7) ergänzt werden:

(7) Im Falle von krisenhaften Situationen, wie beispielsweise während Pandemien, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates befugt, die Präsenzpflcht aufzuheben und eine schriftliche Abstimmung anzuordnen. In solchen Situationen ist auch die Anordnung von Abstimmungen mittels Telefon- und/oder Videokonferenzen zulässig, ohne dass gegen dieses Verfahren ein Widerspruch möglich ist.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

Keine